

Vermögensauseinandersetzung

Konkludente Ehegatteninnengesellschaft und Vermögensauseinandersetzung

von RA Thomas Herr, FA Familienrecht und Arbeitsrecht, Kassel

Ergibt die Sachverhaltsermittlung im Mandantengespräch, dass die eigene Partei das Vermögen des Ehegatten durch Mitarbeit oder Vermögenstransfers erhöht hat, aber keinen güterrechtlichen Ausgleich erhält, ist der Blick sofort auf das Rechtsinstitut der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft zu richten. Seit der Entscheidung BGHZ 142, 138 ist geklärt, dass so nicht nur Mitarbeit, sondern auch Geld- und Sachzuwendungen ausgeglichen werden können, weshalb es sich um die „führende“ außergüterrechtliche Anspruchsgrundlage handelt. Dazu im Einzelnen:

Ausgleich von Mitarbeit sowie Geld- und Sachzuwendungen

Beispiel: Gütertrennung vereinbart

Eheleute M und F haben 1980 geheiratet und in Gütertrennung gelebt. Sie haben drei Kinder, die allein von F betreut wurden. Zu Beginn ihrer Ehe beschlossen sie, dass M, ein gelernter Schreiner, sich selbstständig mache. Es wurde eine Werkstatt eingerichtet, wozu F von ihrer Erbschaft, die 200.000 DM betrug, 100.000 DM einbrachte. F, von Beruf kaufmännische Angestellte, übernahm den Schriftverkehr und die Buchführung. Bei bester Markt- und Auftragslage verkörpert das Unternehmen des M heute einen Wert von 500.000 EUR. Die Ehe scheitert. M beruft sich auf die Gütertrennung.

Dasselbe Problem kann sich auch beim gesetzlichen Güterstand ergeben.

Abwandlung 1: Kein Zugewinn erwirtschaftet

M stammt aus einem begütertem Elternhaus und hat ebenfalls eine Erbschaft von umgerechnet und inflationsbereinigt 500.000 EUR mit in die Ehe gebracht. Das Vermögen verspekulierte er am Anfang der Ehe. Da sein Endvermögen das Anfangsvermögen nicht übersteigt, erhält F keinen Zugewinnausgleich, obwohl eine Wertschöpfung von 500.000 EUR stattgefunden hat.

Es kann jedoch auch zu Problemen in umgekehrter Richtung kommen.

Abwandlung 2: Inanspruchnahme zum Ausgleich von Verbindlichkeiten (Nachschusspflicht)

Das Unternehmen von M steuert auf die Insolvenz zu. Es bestehen Bankschulden von 50.000 EUR. M trennt sich von F und verlangt den Ausgleich dieser Schulden mithilfe von deren restlicher Erbschaft.

Der BGH wendet hier in allen Konstellationen die Grundsätze der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft an. Zu unterscheiden ist wie bei allen Ansprüchen nach Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen.

Tatbestandsvoraussetzungen

Eine Ehegatteninnengesellschaft setzt mindestens Folgendes voraus:

Checkliste: Anspruchsvoraussetzungen der Ehegatteninnengesellschaft

- Es müssen **Beiträge i.S. von § 705 BGB aller Gesellschafter**, also beider Ehegatten gegeben sein. Im Beispiel war M für den handwerklichen, F für den kaufmännischen Teil zuständig.
- Früher forderte der BGH eine gewisse Gleichberechtigung bei der Mitarbeit. Heute genügt es, wenn ein Ehegatte einen nennenswerten Beitrag leistet. Dies ist im Beispiel angesichts der Hingabe von

Kapital und der Mitarbeit der F gegeben. Es muss also nicht bewiesen werden, dass F die unternehmerischen Entscheidungen mitbestimmen konnte. Wichtig ist jedoch eine Zusammenarbeit an sich, die planvoll und zielgerichtet erfolgen muss. Bei der Art der Beiträge ist heute eine Mitarbeit nicht mehr zwingende Voraussetzung.

- Erforderlich ist wie bei jeder GbR ein **Gesellschaftszweck**. Dieser darf sich jedoch nicht bereits aus der Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Deshalb fallen Familienheimfälle aus dem Anwendungsbereich heraus (s. unten). Einen Unterhaltsbezug wie im Beispiel bei M und F, die von den Erträgen der Schreinerei ihren Lebensbedarf decken, hält der BGH jedoch für unschädlich.
- Unschädlich ist ferner, dass sich die Ehegatten darüber klar sind, dass die gemeinsam geschaffenen Werte formalrechtlich nur einem Ehegatten, im Beispiel dem M, gehören. Es wird hier jedoch verlangt, dass beide eine dahin gehende Vorstellung entwickelt haben, dass die geschaffenen Vermögenswerte **bei wirtschaftlicher Betrachtung beiden gehören**.
- Schwierig ist die Beweisbarkeit der subjektiven Vertragsseite, da M den Vertragsabschluss bestreiten wird, den man später auch oft nicht mehr aufklären kann. Der BGH verzichtet darauf und sieht in der gemeinsamen Wertschöpfung ein **konkludentes Verhalten**. Das Vorliegen bestimmter Indizien, insbesondere die Art der Gewinnverwendung und die Planung der Vermögensbildung, soll genügen, um daraus den Willen zum Abschluss des konkludenten Gesellschaftsvertrags herzuleiten.
- Dieser Indizienbeweis stößt jedoch dort an seine Grenzen, wo der Gesellschaftszweck bereits familienrechtlich normiert ist. Wenn Ehegatten gemeinsam ein Familienheim errichten, den Grundbesitz aber nur auf einen Ehegatten eintragen lassen, kann die Willenslage der Ehegatten nur so verstanden werden, dass der Zweck ihres Tuns die Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist. Ein Zweck kann aber immer nur entweder gesellschaftsrechtlicher oder anderer Art sein. Damit ist die Frage der Entgeltlichkeit noch nicht endgültig abschlägig beantwortet (familienrechtlicher Kooperationsvertrag!), nur die Innengesellschaft scheidet aus.
- Es dürfen **keine ausdrücklichen Abreden** vorliegen, die denselben Wertschöpfungszweck betreffen. Dies würde etwa ein Ehegattenarbeitsverhältnis betreffen oder eine ausdrückliche Ehegatteninnengesellschaft, die – erst recht – möglich ist, und zwar auch hinsichtlich des Familienheims, da sich beim ausdrücklichen Vertragsabschluss das Problem des Beweises und der Indizien nicht stellt.

Praxishinweis: Diese Voraussetzungen müssen im Prozess vorgetragen werden. Eine schlüssige Klagebegründung könnte also wie folgt lauten:

Musterformulierung: Klagebegründung

Die Parteien sind seit 1980 in Gütertrennung verheiratet. Sie planten die Gründung und den Betrieb einer Schreinerei, die formell allein dem Beklagten gehörte, gemeinsam, waren sich aber immer darüber einig, dass das Unternehmen wirtschaftlich beiden gemeinsam gehören sollte. Obwohl die Klägerin den Haushalt führte und die drei minderjährigen Kinder der Parteien betreute und großzog, erledigte sie sämtliche anfallenden kaufmännischen Arbeiten und brachte von ihrem Erbe 100.000 DM ein.

Rechtsfolgen

Die Ehegatteninnengesellschaft endet i.d.R. (nicht zwingend) mit der Trennung. Da sie durch schlüssiges Verhalten begründet wird und mit der Trennung auch die Zusammenarbeit enden wird, liegt diese Bewertung nahe.

I.d.R. endet Ehegatteninnengesellschaft mit Trennung

Bei einer Innengesellschaft besteht kein Gesamthandsvermögen. Im Beispiel gehört alles M. Mit der Beendigung der Gesellschaft entsteht gleichwohl ein Auseinandersetzungsanspruch. Es gelten die §§ 738 ff BGB. In der Praxis verfährt der BGH so, dass eine dingliche Rückerstattung auch von Sacheinlagen

Es besteht kein Gesamthandsvermögen

– außer bei berechtigtem Interesse daran – ausscheidet und ein finanzieller Ausgleichsanspruch zuerkannt wird in Höhe des halben Schlussbilanzwerts in Anlehnung an § 722 BGB. Die Quote kann nach oben oder unten abweichen, ganz nach den Umständen des Einzelfalls. So wäre es vertretbar, die vollen 100.000 DM bzw. 50.000 EUR zurückzuverlangen, wenn die Ehe alsbald nach der Aufnahme der gesellschaftlichen Zusammenarbeit scheitert.

Der Ausgleichsanspruch darf jedoch den Betrag nicht überschreiten, den der benachteiligte Ehegatte im Falle eines Zugewinnausgleichsanspruchs erhalte, denn die Ehegatteninnengesellschaft ist letztlich eine Billigkeitskonstruktion, die gerade solche Härten vermeiden soll, die sich ergeben, wenn ein güterrechtlicher Ausgleich nicht erfolgen kann.

Obergrenze ist die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs

Da BGB-Gesellschafter auch für Verluste haften, hat der BGH festgestellt, dass es hier auch bei der Ehegatteninnengesellschaft keine Ausnahme gibt. Allerdings liegt noch keine einschlägige Entscheidung vor. Trotz der klaren Hinweise des BGH sollte der Mandant bei einer Klage auf Verlustbeteiligung darüber aufgeklärt werden, dass eine Klageabweisung nicht ausgeschlossen ist, da es sich um eine Billigkeitsrechtsprechung handelt. Ob der BGH den durch seine ausgleichsfreie Mitarbeit nach gescheiterter Ehe schon benachteiligten Ehegatten auch noch mit einer Haftung bestraft, bleibt abzuwarten. Vertretbar wäre eine solche Klage deshalb, weil der BGH mit seiner Entscheidung in FamRZ 06, 607 klargestellt hat, dass die Billigkeit bzw. Unbilligkeit kein anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal ist.

Als gesellschaftsrechtliche Forderung ist der Anspruch vor dem allgemeinen Zivilgericht geltend zu machen. Deshalb ist auch nicht § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB, sondern § 195 BGB einschlägig. Der Anspruch verjährt in drei Jahren.

Zuständig ist das Zivilgericht

Praxishinweis: Ergibt die Prüfung, dass nicht nur ein Zugewinnausgleich, sondern auch ein Anspruch aus Ehegatteninnengesellschaft ausscheidet, ist als nächstes zu prüfen, ob – je nachdem, ob es sich um einen Sachzuwendungs- oder Arbeitsfall handelt – eine ehebezogene Zuwendung oder eine familienrechtliche Kooperation in Betracht kommt.

Anwaltstaktik

Es kann im Parteiinteresse liegen, eine vom Trennungsdatum abweichende Gesellschaftsbeendigung zu bewirken. Je nach den Umständen kann es z.B. sinnvoll sein, erst die Gesellschaft zu beenden, um den Ausgleichsanspruch auszulösen, und sich erst später zu trennen. Es kann sich aber auch besser rechnen, die Zusammenarbeit nach der Trennung noch fortzusetzen.

Beispiel: Unternehmen floriert, es drohen aber Verluste

Floriert das Unternehmen noch, drohen aber bereits Verluste, bestehen für den Rechtsanwalt R, je nachdem, welchen Mandanten er vertritt, unterschiedliche Handlungspflichten:

R des Wert schöpfenden/benachteiligten Ehegatten: Er muss dafür sorgen, dass die Gesellschaft beendet wird, da eine Verlustbeteiligung droht. Die Trennung der Ehegatten sollte gleichzeitig oder später erfolgen.

R des begünstigten Ehegatten: Er sollte raten, dass die Gesellschaft fortgesetzt wird, um die Mithaftung des Gatten zu erhalten. Die Trennung sollte daher hinausgeschoben werden.

Beispiel: Unternehmen stagniert, bessere Auftragslage kündigt sich aber an

Stagniert das Unternehmen oder fährt es Verluste ein, zeichnet sich aber ein wirtschaftlicher Aufschwung ab, gilt Folgendes:

R des Wert schöpfenden/benachteiligten Ehegatten: Er muss raten, die Trennung der Ehegatten zu vermeiden, damit der Mandant noch am steigenden Gewinn partizipieren kann.

R des begünstigten Ehegatten: Er sollte raten, die Gesellschaft zu beenden, um die Gewinnbeteiligung des Gatten zu vermeiden. Der Trennungszeitpunkt ist unerheblich.

Praxishinweis: Wird die Mitarbeit über den Trennungszeitpunkt hinaus nicht fortgesetzt, liegt in der Trennung i.d.R. auch die Beendigung der Gesellschaft. Sollen die Zeitpunkte voneinander abweichen, muss dies in den Fällen bedacht werden, in denen die Trennung noch hinausschiebbar ist, da die stillschweigende Fortsetzung der Mitarbeit trotz Trennung vom anderen Teil häufig abgelehnt werden wird. Ggf. kann man hinsichtlich der Fortsetzung der Mitarbeit in bisheriger Form auch eine Vereinbarung treffen, da der andere Teil die rechtlichen Konsequenzen dieses Vorgangs oft nicht überblickt.

Sonst ist immer zu bedenken, dass zwischen dem Auseinandersetzungs- bzw. Ausgleichsanspruch nach § 730 BGB und dem Zugewinnausgleichsanspruch Anspruchskonkurrenz besteht. Der gesellschaftsrechtliche Anspruch ist in die Zugewinnbilanz einzubuchen, weshalb sorgfältig zu prüfen ist, ob man ihn überhaupt geltend macht. Dies unter zwei Aspekten: zum einen dauert die Klärung sicher länger, wenn man sich mit zwei Ansprüchen beschäftigt anstatt lediglich mit einem. Wenn das Ergebnis identisch ist, sollte man sich auf die güterrechtliche Lösung konzentrieren. Außerdem kann die Innengesellschaft durchaus rechnerische Nachteile mit sich bringen. Folgende Beispiele sollen das verdeutlichen:

Anspruchskonkurrenz beachten

Als Anwalt des Wert schöpfenden/benachteiligten Ehegatten:

Beispiel: Beschränkung auf Zugewinnausgleichsanspruch

Mandant M hat einen Zugewinnausgleichsanspruch und einen Ausgleichsanspruch nach § 730 BGB, der aber nicht erfüllt wird. Nachteil bei gerichtlicher Geltendmachung dieses Ausgleichsanspruchs: Bei Klage vor dem Zivilgericht droht aufgrund von Unwägbarkeiten möglicherweise eine Widerklage auf Verlustbeteiligung (Nachschuss) Rat daher: Beschränkung auf Zugewinnausgleichsanspruch.

Beispiel: Es besteht kein Zugewinnausgleichsanspruch

Mandant hat keinen Zugewinnausgleichsanspruch. Klage vor dem Zivilgericht anraten.

Als Anwalt des begünstigten Ehegatten:

Beispiel: Es besteht eine Zugewinnausgleichspflicht

M ist zugewinnausgleichspflichtig. R muss die Ausgleichspflicht nach § 730 BGB einwenden. Die Zugewinnausgleichsklage wird abgewiesen. Der Gegner muss einen Prozess vor dem LG anstrengen.

Beispiel: Es besteht eine Zugewinnausgleichsberechtigung

M ist zugewinnausgleichsberechtigt. Das Gesellschaftsrecht ist unerheblich. Besteht auch danach eine Ausgleichspflicht, muss R still halten, eine Nachschusspflicht ist zusätzlich geltend zu machen.